

**Ordnung  
des Universitätsrechenzentrums (URZ)  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Mai 2002**

Aufgrund des § 101 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) hat der Senat die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Struktur
- § 5 wissenschaftlicher Leiter
- § 6 Geschäftsführer
- § 7 Beirat
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Name und rechtliche Stellung**

- (1) Das Universitätsrechenzentrum - im Folgenden URZ genannt - ist eine zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Das URZ untersteht dem Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Dem URZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Planung, der Aufbau und der Betrieb der universitätsweiten Kommunikationsinfrastruktur und deren Dienste,
  - 2. Erbringung von Dienstleistungen in Lehre und Forschung mit den vom URZ betriebenen Kommunikations- und IT-Systemen,
  - 3. Dienstleistungen (Systempflege usw.) für IT-Systeme aus Fakultäten, für die dies vereinbart ist,
  - 4. die Entwicklung und der Betrieb der Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz,
  - 5. die Koordinierung, Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von IT-Systemen an der Technischen Universität Chemnitz,
  - 6. system- und betriebstechnische Betreuung fakultätsübergreifender Kommunikations- und IT-Ressourcen (z. B. Pools im Bereich der studentischen Grundausbildung).
- (2) Das URZ übernimmt im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität folgende weitere Aufgaben:
  - 1. Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer IT-Vorhaben,
  - 2. Aus- und Fortbildungen zu Kommunikations- und IT-Anwendungen,

- 3. Beschaffung, Dokumentation und Pflege ausgewählter Software, durch deren Einsatz Synergieeffekte erreicht werden sollen,
- 4. die Übernahme ausgewählter Aufgaben in Lehre und Forschung.

**§ 3**

**Organe**

- Das URZ hat als Organe
- 1. den wissenschaftlichen Leiter,
  - 2. den Geschäftsführer und
  - 3. den Beirat.

**§ 4**

**Struktur**

- (1) Das URZ gliedert sich in verschiedene Sachgebiete.
- (2) Näheres bestimmt ein Geschäftsverteilungsplan, der Regelungen über die Anzahl und die inhaltlichen Aufgabenstellungen der einzelnen Sachgebiete sowie über die Verantwortlichkeiten der in den einzelnen Sachgebieten eingesetzten Mitarbeiter enthält.

**§ 5**

**wissenschaftlicher Leiter**

- Der wissenschaftliche Leiter wird für jeweils fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der wissenschaftliche Leiter wird aus dem Kreise der Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz vom Senat vorgeschlagen und vom Rektoratskollegium bestellt. Ihm obliegen die folgenden Verantwortlichkeiten:
- 1. Empfehlungen zur strategischen Entwicklung,
  - 2. Durchsetzung einer nutzerorientierten und innovativen Arbeitsweise des URZ,
  - 3. gutachtliche Stellungnahme zu IT-Beschaffungsanträgen,
  - 4. Vorschläge für die Einstellung von Personal.

**§ 6**

**Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer wird nach Anhörung des wissenschaftlichen Leiters vom Rektoratskollegium für jeweils fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Geschäftsführer ist Beauftragter für den Haushalt im Rahmen der dem URZ zugewiesenen Mittel.
- (2) Der Geschäftsführer ist der Stellvertreter des wissenschaftlichen Leiters des URZ. Der wissenschaftliche Leiter und der Geschäftsführer sollen nicht zeitgleich bestellt werden.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Verwaltung obliegen dem Geschäftsführer folgende Verantwortlichkeiten:

1. Regelung der inneren Organisation, Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
2. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung nach Maßgabe der Benutzungsordnung und die Verteilung der Ressourcen auf die Benutzer sowie den Ausschluss von der Benutzung,
3. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zum Betrieb und Betreuung der zentralen Ressourcen,
4. Erstellung einer jährlichen Kostenrechnung (Übersicht zum Ressourceneinsatz),
5. Anmeldungen zum Finanzbedarf der Folgejahre,
6. Erstellung eines Berichts über das vergangene Geschäftsjahr an den Senat.

Prof. Dr. G. Grünthal

## § 7

### Beirat

(1) Im Beirat werden strategische Fragen und die Entwicklung der IT- und Kommunikations-Infrastruktur an der Technischen Universität Chemnitz beraten.

(2) Er wird als Beratungsgremium für das URZ und zur Entscheidungsvorbereitung für den Senat bzw. das Rektoratskollegium eingerichtet. Diese Beratungsaufgabe bezieht sich auch auf die HBFG-Vorhaben der Technischen Universität Chemnitz, welche deren IT-Infrastruktur berühren.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. einem Mitglied des Rektoratskollegiums, welches den Vorsitz im Beirat innehat,
2. je einem Vertreter der Fakultäten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **oder** 2 SächsHG,
3. je einem Vertreter der Universitätsbibliothek und der zentralen Universitätsverwaltung sowie
4. einem Vertreter der Studenten.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät, der Universitätsbibliothek, des Kanzlers bzw. des Studentenrates für die Dauer der Amtsperiode des Rektoratskollegiums bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(5) Der wissenschaftliche Leiter und der Geschäftsführer des URZ ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates beratend mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität vom 11. Dezember 2001.

Chemnitz, den 29. Mai 2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz